

Teil I:	A, B, C, 1 - 2, 252 - 253, 318 - 321, 643 - 647, 785, 857 a - c, 1374 - 1375, 1451 - 1453, 1510, 1511, 1545 - 1546, 1769 - 1771, 1916 - 1918, 2176 - 2177, 2206 - 2208, 2260 - 2261, 2307 - 2308, 2352 - 2354, 2505, bei 2678, 2719 - 2721, 2865;
Teil II:	bei 610 - 611, bei 635 - 636, 811 - 813, 911 - 912, 998 - 1000, bei 1049 - 1050, 1095 - 1096, 1133 - 1134, Grabstelle Dittmann ohne Nummer;
Teil III:	1 a - c, 222 - 224, 369 - 371.

Städtebaulich wichtig sind die äußeren Einfriedungsmauern, für welche das Vorgefundene (Hospitalmauer und Mauer des Jüdischen Friedhofs) zum Vorbild diente und die bei der Erweiterung um Teil II in den jeweils entwickelten Formen fortgesetzt wurden, so dass eine Einheitlichkeit resultiert, die insbesondere den Straßenraum der Georgenstraße maßgeblich prägt. Die formal ansprechend gestalteten und einander angeglichene Tore innerhalb der Einfriedung bieten eine zusätzliche Erschließung des großen Friedhofs und markieren die Lage des Durchgangsweges, der fußläufig eine wichtige Verbindung zwischen der Georgenstraße und der Osterburger Straße darstellt.

Stendal, Georgenstraße, Jüdischer Friedhof (Flur 48, Flurstück 9)

Begründung:

Jüdischer Friedhof, soll 1865 angelegt worden sein, nachdem die Stendaler Juden vorher in Tangermünde begraben worden waren; letzte Beisetzung im Dez. 1940; Schändung 1976 und wohl auch in jüngerer Zeit.

ca. 50 Grabsteine erhalten, meist deutsche Inschriften, selten mit dekorativem bzw. symbolischem Schmuck ausgestattet, auffallend die strenge Anordnung der Grabstellen und die Einfassung derselben mit Sockelsteinen; mit diesen Charakteristika ein schlichtes Beispiel eines jüdischen Friedhofs der zweiten Hälfte des 19. Jh. mit deutlichem Bestreben nach Assimilierung; in der Mitte der Straßenfront des Jüdischen Friedhofs repräsentatives Eingangstor;

z. Z. seiner Eröffnung vereinzelt an der Georgenstraße gelegen, um 1880 infolge der Erweiterung des Städtischen Friedhofs von diesem an drei Seiten umgeben; Einfriedung von einer Ziegelmauer, deren Lisenengliederung offenbar bei der Einfriedung des Städtischen Friedhofs an der Westseite aufgegriffen wurde; insgesamt Straßenraum der Georgenstraße auf diese Weise an der Ostseite prägnant eingefasst.

Nutzung: Friedhof

2. Die Eigentümer, Besitzer und anderen Verfügungsberechtigten von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu pflegen, instandzusetzen, vor Gefahren zu schützen und, soweit möglich und zumutbar, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (§ 9 Abs. 2 DenkmSchG LSA).

3. Einer Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedarf, wer ein Kulturdenkmal

- instandsetzen, umgestalten oder verändern,
- in seiner Nutzung verändern,
- durch Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügen von Anlagen in seiner Umgebung im Bestand und Erscheinungsbild verändern, beeinträchtigen oder zerstören, will (§ 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA)

4. Soll ein Denkmal veräußert werden, so hat der Eigentümer dies unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Stendal, 10.05.1999

Hansestadt Stendal

3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372), i. V. m. den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 28.09.2020 die folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal vom 12.07.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 03.08.2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.10.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 06.11.2019, S. 263) beschlossen:

Art. 1 Änderungen

1. Nach § 6 wird folgender § 7 angefügt:

„Gleichstellungsklausel

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.“

2. Der bisherige § 7 wird § 8.

3. Das bisherige Gebührenverzeichnis entfällt und wird durch das als Anlage beigefügte ersetzt.

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 09.10.2020


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal

Gebührenverzeichnis

I. Grabnutzungsgebühren	Nutzungs- jahre/ Ruhezzeit	Gesamt- betrag in Euro	Jahresbetrag für Nacherwerb in Euro
1. Erdwahlgrab Stendal	30	990,00	33,00
2. Doppelerdwahlgrab Stendal	30	1.950,00	65,00
3. Erdwahlgrab Haferbreite	30	798,00	26,60
4. Doppelerdwahlgrab Haferbreite	30	1.494,00	49,80
5. Erdwahlgrab Ortsteile	30	684,00	22,80
6. Doppelerdwahlgrab Ortsteile	30	1.263,00	42,10
7. Erdreihengrab	25	570,00	-
8. Erdreihengrab Kind	25	256,00	-
9. Kindergemeinschaftsanlage	25	402,00	-
10. Erdgemeinschaftsanlage, halbanonym	25	1.050,00	-
11. Urnenwahlgrab I und II (4 U) Friedhof Stendal	30	915,00	30,50
12. Urnenwahlgrab (4 U) Uchtspringe, Welle	30	876,00	29,20
13. Urnenwahlgrab (3 U) Stendal, Uchtspringe	30	624,00	20,80
14. Urnenwahlgrab Denkmal	30	1.299,00	43,30
15. Urnenreihengrab Friedhof III Stendal	20	398,00	-
16. Urnenreihengrab Klein Möringen	20	359,00	-
17. Urnengemeinschaftsanlage	20	500,00	-
18. Urnengemeinschaftsanlage, halbanonym	20	580,00	-

II./A Bestattungs- und Beisetzungsgebühren montags bis freitags	Euro
1. Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich Vor- und Nachbereitung	
a) Erdbestattung Reihengrab	420,00
b) Erdbestattung Wahlgrab	470,00
c) Erdbestattung Kindergrab	235,00
d) Urnenbeisetzung (Reihe/Wahlgrab)	84,00
e) Urnengemeinschaftsanlage	94,00
f) Urnengemeinschaftsanlage, halbanonym	105,00
2. Ausbettungen	
a) Ausbettungen Erde	438,00
b) Ausbettungen Urne einschl. Versand	73,00
3. Friedhofspersonal	
a) Träger Erdbestattung/Person	34,50
b) Urnenpersonal	34,50

II./B Bestattungs- und Beisetzungsgebühren samstags	Euro
1. Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich Vor- und Nachbereitung	
a) Erdbestattung Reihengrab	486,00
b) Erdbestattung Wahlgrab	536,00
c) Erdbestattung Kindergrab	301,00
d) Urnenbeisetzung (Reihe/Wahlgrab)	150,00
e) Urnengemeinschaftsanlage	150,00
f) Urnengemeinschaftsanlage, halbanonym	160,00
2. Ausbettungen	
a) Ausbettungen Erde	-
b) Ausbettungen Urne einschl. Versand	-
3. Friedhofspersonal	
a) Träger Erdbestattung/Person	51,75
b) Urnenpersonal	51,75

III. Abräumung Grabstellen	Euro
a) Abräumung Erdgrabstelle	67,00
b) Abräumung Urnengrabstelle	41,00

IV. Benutzung Trauerhallen	Euro
1. Stendal	190,00
2. Klein Möringen	50,00
3. Uchtspringe	125,00
4. Welle	50,00

V. Verwaltungsgebühren	Euro
1. Grabmalgenehmigungen	26,00
2. Zuweisung Grabstelle	20,00
3. Verlängerung Nutzungsrecht	22,00
4. Vorzeitige Rückgabe Nutzungsrecht	15,00
5. Genehmigung Aus-/Umbettungen	67,00